



Gleichbehandlungsbericht 2017

**Bericht über die Maßnahmen zur Erreichung der Ziele
des Gleichbehandlungsprogramms
der VSE AG**

**vorgelegt vom Gleichbehandlungsbeauftragten
der VSE AG**

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirt.-Ing. Martin Schreiner

VSE Verteilnetz GmbH

Heinrich-Böcking-Str. 10 - 14, 66121 Saarbrücken

Tel.: 0681 4030 - 1739

E-Mail: martin.schreiner@vse-verteilnetz.de

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	3
2	Organisatorische Veränderungen in der VSE AG und der VSE Verteilnetz GmbH	3
3	Unbundling-Maßnahmen	3
4	Unbundling-Konformität der Netzbetreiberprozesse	5
5	Marktauftritt des Netzbetreibers	8
6	Aktivitäten des Gleichbehandlungsbeauftragten	8
7	Ausblick	10

1. Präambel

In Erfüllung der Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG hat der Gleichbehandlungsbeauftragte der VSE AG den folgenden Bericht der VSE AG und ihrer Tochtergesellschaft VSE Verteilnetz GmbH erstellt, der auf den Internetseiten der VSE AG und der VSE Verteilnetz GmbH veröffentlicht wird. Der Berichtszeitraum erstreckt sich auf den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017.

2. Organisatorische Veränderungen in der VSE AG und der VSE Verteilnetz GmbH

Im Berichtszeitraum 2017 wurde für die VSE Verteilnetz GmbH im Ressort der technischen Geschäftsführung eine neue Struktur erarbeitet und umgesetzt. Die neue Struktur orientiert sich konsequent an den Prozessen innerhalb und zwischen der technischen Planung, deren Umsetzung und dem Netzbetrieb. Parallel dazu wird ein Workforce Management aufgebaut, um die Prozesse zu beschleunigen, weitestgehend zu automatisieren und die Datenhaltung zu optimieren.

Pachtnetze

Der Geltungsbereich des Gleichbehandlungsprogramms hinsichtlich der Pachtnetze hat sich im Berichtszeitraum nicht verändert.

3. Unbundling-Maßnahmen

Gleichbehandlungsprogramm

Die VSE AG hat als vertikal integriertes EVU ihr Gleichbehandlungsprogramm im Dezember 2005 durch Beschluss des Vorstandes in Kraft gesetzt. Der Versand des Gleichbehandlungsprogramms erfolgte bereits in 2005 an die Landesregulierungsbehörde des Saarlandes, heute Regulierungskammer für das Saarland.

Neue Mitarbeiter unterschreiben zu Beginn ihrer Tätigkeit eine Verpflichtungserklärung als Anlage zum Arbeitsvertrag. Hierin werden unter anderem die Kenntnisnahme des Gleichbehandlungsprogramms von jedem Mitarbeiter quittiert. Zudem werden sie von ihren Führungskräften bzw. dem Gleichbehandlungsbeauftragten über die Notwendigkeit und die Inhalte der Gleichbehandlung informiert.

Allen anderen Mitarbeitern war das Gleichbehandlungsprogramm bereits nach Inkrafttreten des EnWG-2005 bekannt gemacht worden. Weiterhin ist das Gleichbehandlungsprogramm für alle Mitarbeiter zugänglich im Intranet veröffentlicht.

Alle Mitarbeiter der VSE AG und der VSE Verteilnetz GmbH sind durch den innogy-Verhaltenskodex grundsätzlich verpflichtet, sich an sämtliche gesetzliche Vorschriften sowie betriebliche Richtlinien und Regelungen zu halten. Bei Verstößen drohen die vorgesehenen arbeitsrechtlichen Sanktionen. Das EnWG mit den Unbundling-Bestimmungen nach

§§ 6 bis 7a sowie das Gleichbehandlungsprogramm als arbeitsvertragliche Zusatzvereinbarung sind hierbei ordnungsgemäß eingeschlossen.

In Berichtszeitraum sind keine Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm aufgetreten und es wurden somit keine Sanktionen ausgesprochen.

Konzernrichtlinien

Sämtliche Richtlinien der innogy-Gruppe bzw. der VSE AG wurden systematisch überarbeitet und dabei den Besonderheiten von Verteilnetzgesellschaften hinsichtlich Letztentscheidungsrecht und Entscheidungsunabhängigkeit Rechnung getragen. Dessen ungeachtet entscheidet die Geschäftsführung der Verteilnetzgesellschaft im Einzelfall über die Inkraftsetzung einer Konzernrichtlinie.

Betriebshandbuch und Richtlinien

Bei der VSE Verteilnetz GmbH existiert ein Betriebshandbuch, in dem die Organisation der Netzführung, des Netzbetriebes und der Instandhaltung einschließlich der Verantwortlichkeiten festgelegt sind. Weiterhin existieren unbundlingkonforme Prozessbeschreibungen in den Richtlinien für den Netzbetrieb und dessen Dienstleister. Jeder neue Mitarbeiter wird auf das Betriebshandbuch und die Richtlinien hingewiesen. Zudem erfolgt eine fortlaufende Aktualisierung. Betriebshandbuch und Richtlinien sind im Intranet für alle Mitarbeiter abrufbar.

Firmensitz

Der Firmensitz der VSE Verteilnetz GmbH befand sich im Berichtsjahr am Sitz der Muttergesellschaft VSE AG in einem vom wettbewerblichen Bereich abgegrenzten Gebäudeteil.

Zusammenarbeit mit den Beteiligungen

Im Rahmen des Beteiligungsmanagements wirkt die VSE AG auf ihre Mehr- und Minderheitsbeteiligungen ein, um auch dort die Intentionen des Unbundlings unternehmensweit umzusetzen. So ist der Gleichbehandlungsbeauftragte der VSE AG auch als Gleichbehandlungsbeauftragter der energis GmbH bestellt.

Den Beteiligungsgesellschaften wird angeboten, Informationsveranstaltungen zur Gleichbehandlung oder konkrete Unbundling-Beratungen durchzuführen. Zudem finden regelmäßige Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch mit den Beteiligungsgesellschaften statt. Diese Möglichkeiten wurden auch im Berichtszeitraum gerne in Anspruch genommen. Auf Wunsch werden zudem Projekte zur Sicherstellung der Unbundling-Konformität durchgeführt. Mit dem Ergebnis der Projekte werden dann Maßnahmen initiiert, die den Unbundling-Status der Gesellschaft weiter verbessern.

Informations-Sicherheits-Managementsystems (ISMS)

Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind laut EnWG § 11 Abs. 1a verpflichtet, die für einen sicheren Netzbetrieb notwendigen Telekommunikations- und elektronischen Datenverarbeitungssysteme gegen Bedrohungen zu schützen. Um einen solchen angemessenen Schutz des Netzbetriebs sicherzustellen, hält die VSE Verteilnetz GmbH den von der Bundesnetzagentur im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erstellten und im August 2015 veröffentlichten "IT-Sicherheitskatalog" ein, indem sie dessen IT-sicherheitstechnische Mindeststandards umsetzt und ein Informationssicherheits-

Managementsystem (ISMS) gemäß DIN ISO/IEC 27001 etabliert. Die VSE Verteilnetz GmbH hat bei der BNetzA einen Antrag auf Fristverlängerung zur Umsetzung und Zertifizierung eines ISMS gestellt.

Die VSE Verteilnetz GmbH dokumentiert die Einhaltung des IT-Sicherheitskataloges und überprüft die Erfüllung der Sicherheitsanforderungen regelmäßig. Ein Mitarbeiter wurde laut Schreiben vom Dezember 2016 der Bundesnetzagentur als neuer „Ansprechpartner IT-Sicherheit“ benannt.

Seit November 2017 ist die VSE Verteilnetz GmbH überdies Mitglied im UP-KRITIS (Umsetzungsplan Kritische Infrastrukturen) des BSI. Der UP-KRITIS ist eine öffentlich-private Kooperation zwischen Betreibern kritischer Infrastrukturen, deren Verbänden und deren zuständigen staatlichen Stellen.

Der hohe Stellenwert der ISMS-Thematik innerhalb der VSE Verteilnetz GmbH wird auch deutlich durch den regelmäßigen Tagesordnungspunkt „ISMS-Incidents“ in den ISMS-Forumssitzungen sowie der regelmäßigen Berichterstattung über den Umsetzungsstand in den Lenkungskreissitzungen.

Maßnahmen zum informatorischen Unbundling in der VSE-Gruppe

VSE Verteilnetz GmbH übt die alleinige Entscheidungsgewalt über sämtliche Daten und Systeme des regulierten Netzgeschäftes aus, sodass auch auf der IT-Ebene das informatorische Unbundling durchgängig eingehalten wird. Für die Unbundling-Konformität ist neben einer geeigneten IT-Systemstruktur gleichermaßen ein qualifiziertes Berechtigungskonzept von zentraler Bedeutung, das nicht nur technisch, sondern auch organisatorisch prozessual umgesetzt ist. Der Anstoß zum Entzug von Berechtigungen beim Wechsel oder Ausscheiden von Mitarbeitern erfolgt durch die Führungskräfte der jeweiligen Organisationseinheiten der Netzgesellschaft.

Für die Gesellschaften der VSE-Gruppe gelten die Konzernrichtlinien Security und Information Security. Diese Standards dienen dem Schutz sowohl der eingesetzten IT-Systeme und der damit verbundenen Daten als auch der Informationen der Unternehmen der VSE-Gruppe und tragen dazu bei, dass eine unerwünschte Verbreitung von wirtschaftlich sensiblen Daten unterbunden wird.

4. Unbundling-Konformität der Netzbetreiberprozesse

Marktkommunikation

VSE Verteilnetz GmbH hat die Verfahrensregulierungen zur Marktkommunikation

- BK6-11-150 „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE)
- BK6-09-034 „Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens“ (WiM)
- BK6-07-002 „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom“ (MaBiS)
- BK6-12-153 „Marktprozesse für Einspeisestellen (Strom)“

seit ihrer jeweiligen Inkraftsetzung vollständig umgesetzt.

Planungs- und Prognoseprozess

Die VSE Verteilnetz GmbH ist in das Risikomanagement der VSE-Gruppe und darüber hinaus in das Risikofrüherkennungssystem der innogy SE eingebunden. Dies macht einen differenzierten Planungs- und Prognoseprozess zur Früherkennung von wirtschaftlichen Risiken erforderlich. Im Planungs- und Prognoseprozess werden die entsprechenden Prämissen – wie beispielsweise die Inflationsrate – allgemein und zentral vorgegeben. Wichtig im Zusammenhang mit den Unbundling-Bestimmungen ist die Tatsache, dass eine Abstimmung der Ergebnisse der Netzplanung mit den Planungen der wettbewerblichen Bereiche nicht erfolgt. Die in den Planungs- und Prognoseprozess eingebundenen Mitarbeiter sind durch das jeweilige Gleichbehandlungsprogramm ihrer Gesellschaft zur Einhaltung des informatorischen Unbundling verpflichtet, sodass eine Informationsweitergabe an Wettbewerbsbereiche an dieser Stelle organisatorisch unterbunden ist.

Rentabilitätskontrolle

Die VSE AG als Gesellschafterin der VSE Verteilnetz GmbH, sowie als Eigentümerin des Stromverteilnetzes, nimmt ihre Aufgaben gemäß § 7a Abs. 4 EnWG zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Befugnisse und Rentabilitätskontrolle gegenüber der VSE Verteilnetz GmbH in zulässiger Weise wahr.

Die Geschäftsführung der VSE Verteilnetz GmbH ist ausschließlich für die Netzgesellschaft verantwortlich und verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben zur unabhängigen Führung dieser Gesellschaft einzuhalten. Dem entgegenstehende Weisungen sind per Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen.

Kalkulation der Netznutzungsentgelte

Im Berichtszeitraum wurden bei der VSE Verteilnetz GmbH die Netznutzungsentgelte unter Berücksichtigung der Bestimmungen des EnWG und der Netzentgeltverordnung Strom (StromNEV) sowie der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) ermittelt. Gemäß § 20 Abs. 1 EnWG wurden im Internet für 2018 die voraussichtlichen Netznutzungsentgelte und die endgültigen Netznutzungsentgelte fristgerecht veröffentlicht. Das Referenzpreisblatt wurde zusammen mit den vorläufigen Netzentgelten zum 15.10.2017 veröffentlicht. Die veröffentlichten Netznutzungsentgelte vom 15.10.2017 wurden als finale Entgelte beibehalten. Es wurden die Änderungen durch NeMoG bei der Berechnung der vermiedenen Netzentgelte berücksichtigt.

Wie bereits in den Vorjahren wurde durch den Netzbetreiber prozessual sichergestellt, dass die Entgeltermittlung in der Anreizregulierung unbundlingkonform durchgeführt wird sowie die Veröffentlichung der Preisblätter diskriminierungsfrei erfolgt. Die Prozesse haben keinerlei Schnittstellen zu wettbewerblichen Bereichen. Weiterhin sind über das Gleichbehandlungsprogramm die an der Kalkulation beteiligten Mitarbeiter, insbesondere in den beteiligten Organisationseinheiten der VSE AG, zur Einhaltung des informatorischen Unbundlings verpflichtet.

Steuerung der Dienstleister

Die Geschäftsbeziehungen der VSE Verteilnetz GmbH zu ihren Dienstleistern sind durch Verträge mit expliziten Unbundling-Klauseln ausgestaltet, unabhängig davon, ob es sich um konzerninterne oder -externe Dienstleister handelt. Die Steuerung der Dienstleister im operativen Geschäft wird durch eine Reihe von Maßnahmen sichergestellt. Insbesondere ist die Kontrolle der vertragsgemäßen Leistungserbringung von Bedeutung. VSE Verteilnetz GmbH überprüft die Vertragserfüllung stichprobenartig.

Darüber hinaus hat sich im Tagesgeschäft in der Zusammenarbeit mit den Dienstleistern bewährt, dass die VSE Verteilnetz GmbH für häufig vorkommende Fälle Standards vorgegeben hat, die bis zur Erledigung der entsprechenden Aufgaben vom Dienstleister zu beachten sind. Nicht von den Standards abgedeckte Sonderfälle werden von der VSE Verteilnetz GmbH entschieden. Auf diese Weise wird die Wahrnehmung des Letztentscheidungsrechts operativ umgesetzt.

Beschaffung der Verlustenergie Strom

Die Verlustenergie wurde im Berichtszeitraum gemäß der für die VSE Verteilnetz GmbH geltenden Bestimmungen des § 22 EnWG und § 10 StromNZV beschafft. Hierbei ist die Festlegung der BNetzA zur Ausschreibung der Beschaffung von Verlustenergie wegen Unterschreitung der Grenze von 100.000 Kunden nicht einschlägig. Die gesetzlichen Vorgaben Transparenz, Nichtdiskriminierung und marktorientierte Beschaffung wurden eingehalten.

Einspeisemanagement

Im Berichtsjahr fielen keine Anlagen unter die Vorschriften des Einspeisemanagements.

Prozess für Netzengpässe

Für die ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Reduzierung von Einspeisungen existiert ein detaillierter Prozessablauf. Dieser stellt sicher, dass in allen Fällen eine diskriminierungsfreie Behandlung der Einspeisung gewährleistet wird. Grundlage ist der BNetzA-„Leitfaden zum EEG-Einspeisemanagement 2.1“ und ein Einspeiseranking nach Absatz 6.1.1.1 Tabelle 1. Zum Einsatz kommt hier hauptsächlich Rundsteuertechnik.

Prozesse zur Lastabschaltung nach Aufforderung durch den Übertragungsnetzbetreiber

VSE Verteilnetz GmbH hat mit dem Übertragungsnetzbetreiber Amprion GmbH eine Vereinbarung für die erste Kaskadenstufe in der Regelzone Amprion geschlossen. Grundlage ist der BDEW/VKU-Praxisleitfaden. Bei einer Abschaltung auf Anweisung des Übertragungsnetzbetreibers wird der Lastabwurf diskriminierungsfrei durch die Netzleitstelle sichergestellt. Für die Thematik liegt eine detaillierte Prozessbeschreibung vor. Es gab im Jahr 2017 keine Abschaltungen auf Anweisung des Übertragungsnetzbetreibers.

Zur entsprechenden Regelung der Zusammenarbeit mit den nachgelagerten Netzbetreibern im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Umsetzungskaskade hat die VSE Verteilnetz GmbH mit ihren nachgelagerten Netzbetreibern entsprechende „Kaskadenverträge“ abgeschlossen.

5. Marktauftritt des Netzbetreibers

VSE Verteilnetz GmbH gestaltet ihren jeweiligen Außenauftritt auf allen Ebenen und an allen Schnittstellen so, dass die Eigenständigkeit des Netzgeschäftes für die Marktteilnehmer offensichtlich ist.

Die Einzelfirmenbezeichnung „VSE Verteilnetz GmbH“ ist sowohl auf dem Geschäftspapier als auch im Logo enthalten, wodurch für die Kunden die Verwechslungsgefahr mit dem wettbewerblichen Bereich auszuschließen ist. Auf allen Schreiben der VSE Verteilnetz GmbH wird ausschließlich die Internetadresse der Netzgesellschaft angegeben. Im vierten Quartal 2017 begann eine Anpassung des Marktauftrittes an das Endorsement der innogy SE. Der verwechslungssichere Marktauftritt der Netzgesellschaft ist hierdurch nicht berührt.

Internetauftritt

Es existiert ein unbundlingkonformer Internetauftritt mit eigenständiger Domäne unter der Internetadresse www.vse-verteilnetz.de. Das Angebot an Informationen der VSE Verteilnetz GmbH auf seinen Internetseiten wird stetig erweitert.

Veröffentlichungspflichten

VSE Verteilnetz GmbH ist ihren Veröffentlichungspflichten, die sich aus dem EnWG und den darauf basierenden Verordnungen ergeben, nachgekommen.

6. Aktivitäten des Gleichbehandlungsbeauftragten

Der Gleichbehandlungsbeauftragte

Die Person des Gleichbehandlungsbeauftragten ist zum Gleichbehandlungsbeauftragten der VSE AG und der VSE Verteilnetz GmbH bestellt. Er ist Angestellter der VSE Verteilnetz GmbH.

Vortragsrecht gegenüber der Geschäftsführung

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist Ansprechpartner für den Vorstand der VSE AG und die Geschäftsführung der VSE Verteilnetz GmbH. Die Unternehmensleitungen unterstützen den Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Mit den Unternehmensleitungen der beiden Gesellschaften fand ein regelmäßiger Austausch statt.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte steht darüber hinaus als Mitarbeiter des Bereiches Netzwirtschaft/Regulierungsmanagement mit der Geschäftsführung der VSE Verteilnetz GmbH in ständigem Kontakt und hat dabei zeitnah über aktuelle Themen informiert.

Vermittlungskonzept - Informationsveranstaltungen

Spezielle, zielgruppengerichtete Schulungen zu den Inhalten des Gleichbehandlungsprogramms der VSE AG und zum Unbundling gemäß EnWG:

- 07.08.2017
- 20.11.2017

Weiterhin erfolgten für das Personal der Organisationseinheit Netzwirtschaft/Regulierungsmanagement regelmäßige Informationen zu Unbundling-Themen im Rahmen der Dienstbesprechungen.

Alle Mitarbeiter, die funktionale Tätigkeiten für den Netzbetreiber erbringen, wurden von den Schulungsmaßnahmen erfasst und sind über die Inhalte und die Pflichten des Gleichbehandlungsprogramms informiert worden.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte wurde mehrfach für Beratungen in unbundlingrelevanten Fragestellungen direkt von Mitarbeitern der VSE AG, der VSE Verteilnetz GmbH sowie von Mitarbeitern externer Dienstleister zu Rate gezogen wurde. Die Unbundling-Beratung wurde je nach Bedarf telefonisch, per E-Mail oder persönlich/vertraulich durchgeführt.

Die unternehmensweite Umsetzung der Intentionen der Gleichbehandlung schließt die Zusammenarbeit mit den Beteiligungsgesellschaften der VSE AG mit ein. Der Gleichbehandlungsbeauftragte führte ebenfalls Unbundling-Beratungen für konkrete Fragestellungen von Beteiligungsgesellschaften durch. Er stand diesbezüglich jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung.

Überwachung der Unbundling-Konformität

Zur Umsetzung des gesetzlichen Überwachungsauftrages hinsichtlich der Unbundling-Konformität sind in der VSE AG und VSE Verteilnetz GmbH die etablierten Verfahrensweisen konsequent fortgeführt worden. So wurde die Aufgabe der kontinuierlichen Überwachung der Unbundling-Konformität mit Unterstützung der Konzern-Revision der innogy SE als unabhängige Prüfinstanz im Zeitraum vom 20.11.2017 bis 15.12.2017 durchgeführt. Der Gleichbehandlungsbeauftragte gab unter Berücksichtigung des bestehenden Jahresprüfungsplanes eigenständig die Unbundling-Prüfungen bei der internen Revision in Auftrag bzw. wirkte bei Prüfungen durch die Revision maßgeblich mit. Die Prüfung erfolgte zu folgenden Themenfeldern in den an der Instandhaltung beteiligten Organisationseinheiten „Ressourcenmanagement“, „Technik“, und „Systemführung“ der VSE Verteilnetz GmbH:

- Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms bei den Mitarbeitern
- Unbundlingkonforme IT-Anbindung und Abwicklung der Instandhaltung
- Informatorisches Unbundling im Vertragswerk mit internen Dienstleistern
- Diskriminierungsfreie Vergabe an Fremdfirmen unabhängig vom Strom- und Gasbezug der jeweiligen Fremdfirmen

Der Gleichbehandlungsbeauftragte definierte hierfür in Abstimmung mit der Revision die konkreten Prüfkriterien. Im Rahmen dieser Unbundling-Prüfungen hat insbesondere eine detaillierte Prozessanalyse zur Prüfung der Prozessschritte auf Unbundling-Konformität stattgefunden. Die interne Revision informierte den Gleichbehandlungsbeauftragten über die Prüfergebnisse. Es waren keine Maßnahmen notwendig.

Gleichbehandlungsbericht

Der Gleichbehandlungsbericht 2016 der VSE AG wurde der Regulierungskammer für das Saarland im März 2017 gemäß § 8 Abs. 5 S. 3 EnWG vorgelegt und im Internet veröffentlicht.

Unbundling-Beschwerden

Im Berichtszeitraum haben weder Marktteilnehmer noch die Regulierungsbehörden Beschwerden hinsichtlich irgendeiner Form der Diskriminierung an den Gleichbehandlungsbeauftragten herangetragen.

Entwicklung und Verbreitung des Unbundling-Gedankens

Der Gleichbehandlungsbeauftragte nahm im Berichtszeitraum an den angebotenen Veranstaltungen des BDEW zur Gleichbehandlung teil.

Innerhalb der innogy-Gruppe fanden mehrmals jährlich gemeinsame Veranstaltungen der Gleichbehandlungsbeauftragten statt, an denen der Gleichbehandlungsbeauftragte teilnahm. Weiterhin leitet der Gleichbehandlungsbeauftragte einen regionalen Arbeitskreis der Gleichbehandlungsbeauftragten, in den er die Informationen aus den Veranstaltungen des BDEW und der innogy-Gruppe hinein trägt und diskutiert.

7. Ausblick

Bei VSE Verteilnetz GmbH stehen im Jahr 2018 die Optimierung der Aufbau- und Ablauforganisation und die Einführung des Workforce-Managements im Vordergrund. Der Gleichbehandlungsbeauftragte wird diese Aktivitäten aufmerksam begleiten und mit Rat und Tat unterstützen.

Daneben wird der Gleichbehandlungsbeauftragte sich abzeichnende regulatorische Entwicklungen beim Messwesen und der Digitalisierung der Energiewende für das Gleichbehandlungsmanagement aktiv verfolgen.

Saarbrücken, den 20.03.2018